

# Beitragsordnung der Elmshorner Schützengilde von 1653 e.V.

## I. Grundlage

Die Beitragsordnung ist Bestandteil der Satzung der ESG. Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung sind die §§ 5, 6, 10 und 12 der Satzung.

## II. Solidaritätsprinzip

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder. Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

## III. Beschlussfassung und Bekanntgabe

1. Die Mitgliederversammlung hat in ihrer Sitzung am 29.09.2023 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen.
2. Die Beitragsordnung wird durch Aushang und auf der Webseite der ESG veröffentlicht und tritt mit dem o. g. Datum der Mitgliederversammlung in Kraft.
3. Mitglieder, die nach diesem Zeitpunkt dem Verein beitreten, erhalten diese Beitragsordnung als Bestandteil der Beitrittserklärung ausgehändigt, sie ist damit verbindlich.

## IV. Regelungen und Modalitäten

1. Die Höhe der einzelnen Beitragsarten wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und gilt bis zur Mitgliederversammlung des Folgejahres.  
Fasst die Mitgliederversammlung keinen neuen Beschluss, verlängert sich die Wirksamkeit um ein weiteres Jahr.  
Die Beschlussfassung ist auch bei unveränderten Beitragssätzen Punkt der Tagesordnung der Mitgliederversammlung.
2. Die Höhe der einzelnen Beiträge ergibt sich aus der **Anlage A** zu dieser Beitragsordnung.
3. Der Mitgliedsbeitrag wird mit dem Eintrittsdatum quartalsgenau abgerechnet und wird sofort fällig.  
Bei Vereinseintritt vom 01.01. bis 31.03. des Jahres ist der volle Jahresbeitrag zu zahlen,  
bei Vereinseintritt vom 01.04. bis 30.06. des Jahres ist dreiviertel des Jahresbeitrages zu zahlen,  
bei Vereinseintritt vom 01.07. bis 30.09. des Jahres ist die Hälfte des Jahresbeitrages zu zahlen,  
bei Vereinseintritt vom 01.10. bis 31.12. des Jahres ist ein Viertel des Jahresbeitrages zu zahlen.
4. Mitglieder die das 18. Lebensjahr vollendet haben und als Jugendliche mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter Mitglied im Verein wurden, müssen einen neuen Aufnahme-Antrag inklusive SEPA-Lastschriftmandat ausgefüllt vorlegen.  
Bei Vollendung des 27. Lebensjahres wird der Wechsel von Beitragskategorie (5) in die Beitragskategorie (1) (siehe **Anlage A**) automatisch vollzogen und hier dann monatsgenau abgerechnet.  
Beim Wechsel der Beitragskategorie wird der neue Beitrag ab dem jeweils nächsten Monat nach dem Erreichen der Altersgrenze gültig.
5. Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist am 1.1. eines jeden Jahres fällig. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang des Mitgliedsbeitrags auf dem Vereinskonto an. Per Lastschrift wird der jährliche Mitgliedsbeitrag im März eingezogen.

6. Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungs- und Bearbeitungsaufwand des Vereins im Rahmen einer Bearbeitungsgebühr. Die Höhe der Bearbeitungsgebühr ergibt sich aus **Anlage A** zu dieser Beitragsordnung.
7. Alle Mitgliedsbeiträge des Vereins sind auf das nachfolgende **Konto** des Vereins zu zahlen.  
Die Bankverbindung lautet:

**VR Bank in Holstein eG**

**IBAN: DE24 2219 1405 0017 0029 40**